



Gemeindefverband
öffentliche Sicherheit
Bielersee Süd-West

Organisationsreglement (OgR)

Gemeindefverband

öffentliche Sicherheit

Bielersee Süd-West

Ersetzt OgR vom: 25.11.2010

Genehmigt: 29.06.2016

Gültig ab 01.01.2018



Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Bielersee Süd-West

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Allgemeine Bestimmungen	3
Organisation	4
Allgemeines	4
Verbandsgemeinden	4
Die Abgeordnetenversammlung	4
Verbandsrat	7
Das Rechnungsprüfungsorgan	8
Die Kommissionen	8
Das Personal	8
Die Geschäftsstelle	9
Politische Rechte	9
Initiative	9
Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	10
Petition	10
Verfahren an der Abgeordnetenversammlung	10
Allgemeines	10
Abstimmungen	11
Wahlen	12
Öffentlichkeit, Protokolle	14
Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit	15
Finanzielles, Haftung	15
Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
Genehmigung und Auflagezeugnisse	18
Anhang I	22
Partnerorganisationen	22
Zivilschutz	22
Regionales Führungsorgan in ausserordentlichen Lagen	23
Anhang II : Kommissionen	23
Anhang III : Verwandtenausschluss	24
Anhang IV : Verbandsgemeinden	25

Um die Lesbarkeit zu vereinfachen wird auf die weibliche Ausschreibung verzichtet.
Selbstverständlich gelten alle Namens- und Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.



Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Bielersee Süd-West

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	Art.1
	¹ Unter dem Namen Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Bielersee Süd-West hiernach Verband genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes.
	² Sitz des Verbandes ist Erlach.
	³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Seeland in Aarberg.
Zweck	Art.2
	Der Verband strebt die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit im Verbandsgebiet (ZSO und RFO) an.
Mitgliedschaft	Art.3
	¹ Mitglieder des Verbandes können die Gemeinden des Verwaltungskreises Seeland sowie umliegende Gemeinden sein. (Anhang IV)
	² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.
	³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.
Pflichten	Art.4
	¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.
	² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.
	³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie ihm die Zivilschutzpflichtigen, die Bauten und technischen Einrichtungen sowie die Gebäude- und Schutzraumdaten zur Verfügung stellen.
Information	Art.5
	¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.
	² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.
Form der Mitteilung	Art.6
	¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.
	² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen in den amtlichen Anzeigern der Verwaltungskreise.
	³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekanntmachen.



Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Bielersee Süd-West

Organisation

Allgemeines

Organe	Art.7 Die Organe des Verbandes sind: <ul style="list-style-type: none">a. die Verbandsgemeindenb. die Abgeordnetenversammlungc. der Verbandsratd. das Rechnungsprüfungsorgane. Kommissionen, soweit sie Entscheid befugt sindf. das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.
--------	--

Verbandsgemeinden

Befugnisse	Art.8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen: <ul style="list-style-type: none">a. Zweckänderungen sowie Änderung der Art.7, 8, 16 und 17b. wesentliche Änderungen der Kostenverteilungc. Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. e, wenn das Referendum zustande kommt ² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a + b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen. Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.
------------	--

Verfahren	Art. 9 ¹ Die Abgeordnetenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag. ² Der Verbandsrat teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit. ³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert 6 Monaten.
-----------	---

Die Abgeordnetenversammlung

Zusammensetzung	Art. 10 ¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus Abgeordneten der Verbandsgemeinden. ² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Abgeordnetenversammlung <ul style="list-style-type: none">a. einen oder mehrere, höchstens aber so viele Abgeordnete entsenden, wie sie Stimmen haben delegieren,b. bestimmen, wer wieviel Stimmen vertritt. ³ Der Präsident des Verbandsrates leitet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung. Er hat kein Stimmrecht. ⁴ Die übrigen Mitglieder des Verbandsrates nehmen an den Sitzungen der Abgeordnetenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.
-----------------	---



Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Bielersee Süd-West

- Art. 11**
Weisungen
- ¹ Die Verbandsgemeinden können den Abgeordneten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten erteilen.
- ² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Abgeordnetenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.
- Art. 12**
Einberufung und Einladung
- ¹ Der Verbandsrat beruft die Abgeordnetenversammlung ein.
- ² 5 Verbandsgemeinden, welche zusammen mind. 10% aller Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können innert 3 Monaten die Einberufung und Traktandieren eines bestimmten Geschäfts verlangen.
- ³ Der Verbandsrat stellt die Einladung, die Traktanden sowie weitere Mitteilungen an die Abgeordneten spätestens 30 Tage vor der Versammlung den Verbandsgemeinden zu.
- ⁴ Der Verbandsrat ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen. Die Publikation erfolgt in den amtlichen Anzeigern.
- Art. 13**
Beschlussfähigkeit
- Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- Art. 14**
Stimmkraft der Verbandsgemeinden
- ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über
- | | |
|---------------------------------|-----------|
| a. 1 Stimme, bis 700 | Einwohner |
| b. 2 Stimmen, bis 701 bis 1400 | Einwohner |
| c. 3 Stimmen, bei mehr als 1400 | Einwohner |
- ² Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der letzten 2 Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.
- Art. 15**
Zuständigkeiten
1. Wahlen
- Die Abgeordnetenversammlung wählt:
- den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Verbandsrates
 - das Rechnungsprüfungsorgan
 - die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt
- Art. 16**
2. Sachgeschäfte
- Die Abgeordnetenversammlung beschliesst:
- Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts
 - Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1
 - Reglemente
 - Die Auflösung des Verbandes (Art. 74 Abs. 1 Bst. a.)



Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Bielersee Süd-West

- e. Soweit mehr als Fr. 150'000.-- übersteigend; und zwar immer unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken sowie Rechtsgeschäfte, die ihnen gleichkommen
 - Anlagen und Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte
- f. Über Beiträge von neu beitretenden Gemeinden
- g. Das Budget der Erfolgsrechnung
- h. Die Jahresrechnung

Art. 17

Wiederkehrende Ausgaben Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Art. 18

Nachkredite

a. zu neuen Ausgaben

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als Fr. 2000.00 oder 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Verbandsrat.

Art. 19

b. zu gebundenen
Ausgaben

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrates für neue Ausgaben übersteigt.

Art. 20

c. Sorgfaltspflicht

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Abgeordnetenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.



Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Bielersee Süd-West

Verbandsrat

- Art. 21**
- Zusammensetzung ¹ Der Verbandsrat besteht aus 9 Personen. Er setzt sich zusammen aus:
- a. dem Präsidenten
 - b. 8 weiteren Mitgliedern aus unterschiedlichen Gemeinden (max. 2 Vertreter aus der gleichen Gemeinde)
- ² Der Verbandsrat konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a.
- Art. 22**
- Beschlussfähigkeit ¹ Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- ³ Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- Art. 23**
- Zuständigkeiten ¹ Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- ² Er bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere
- a. die Organisation des Verbandsrates
 - b. die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungen
 - c. die Anstellung des Personals sowie die Einzelheiten des Dienstverhältnisses im Rahmen des Personalreglements
 - d. die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen
- ³ Gebundene Ausgaben beschliesst der Verbandsrat abschliessend
- ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrates für neue Ausgaben übersteigt.
- ⁵ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.
- Art. 24**
- Unterschriftsberechtigung ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Geschäftsstellenleiters.
- ² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Verbandsratsmitglied. Ist der Geschäftsstellenleiter verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Verbandsratsmitglied.
- ³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich der Verband durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Geschäftsstellenleiter oder ein Verbandsratsmitglied.



Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Bielersee Süd-West

⁴ Die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen wird im Anhang II dieses Reglements festgelegt. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 25

Grundsatz

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 3 Mitgliedern.

² Sobald eine den gesetzlichen Anforderungen an die Befähigung des Rechnungsprüfungsorgans genügende Zusammensetzung der RPK nicht mehr möglich ist, wird eine externe Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan gewählt.

³ Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt 1x jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

Die Kommissionen

Art. 26

Ständige Kommissionen

¹ Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

² Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang II zum Reglement bestimmt.

Art. 27

Nichtständige

Kommissionen

¹ Die Abgeordnetenversammlung und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Das Personal

Art. 28

Personalreglement

Die Abgeordnetenversammlung regelt die Grundzüge des Dienstverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten des Personals in einem Reglement.



Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Bielersee Süd-West

Die Geschäftsstelle

	Art.29
Stellung	Der Geschäftsstellenleiter des Verbandsrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Politische Rechte

Initiative

	Art. 30
Initiative	¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Abgeordnetenversammlung fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">- von mindestens dem 10. Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist- innert der Frist nach Art. 31 eingereicht ist- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthalten- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und- nicht mehr als 1 Gegenstand umfasst.
	Art. 31
Einreichung	¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Verbandsrat schriftlich anzuzeigen. ² Die Initiative ist spätestens 6 Monate nach Anmeldung beim Verbandsrat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
	Art. 32
Ungültigkeit	¹ Der Verbandsrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine der Voraussetzungen nach Art. 30 Abs. 2 verfügt der Verbandsrat die Ungültigkeit der Initiative soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativ-Komitee vorher an.
	Art. 33
Behandlungsfrist	Über die Initiative beschliessen <ul style="list-style-type: none">a. die Abgeordnetenversammlung innert 6 Monaten seit Einreichung,b. die Verbandsgemeinden innert 12 Monaten.
	Art. 34
Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordneten-Versammlung	¹ Lehnt die Abgeordnetenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Verbandsrat dieselbe den Verbandsgemeinden. ² Für das Verfahren gelten Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.



Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Bielersee Süd-West

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

	Art. 35
Grundsatz	¹ Mindestens 5 % der Stimmberechtigten oder 5 Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung, welche ein Fr. 150'000.-- übersteigendes Geschäft gemäss Art. 16 Bst e betrifft das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.
	Art. 36
Bekanntmachung	¹ Der Verbandsrat gibt Beschlüsse nach Art. 35 Abs. 1 in den amtlichen Anzeigern 1 mal bekannt.
	² Die Bekanntmachung enthält: <ul style="list-style-type: none">a. den Beschlussb. den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeitc. die Referendumsfristd. die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriftene. die Einreichungsstellef. den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 37 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Verbandsrat den Gemeinden die Vorlage innert 90 Tagen zum Entscheid.

Petition

	Art. 38
Petition	¹ Jede Person hat das Recht Petitionen an Verbandsorgane zu richten.
	² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb 1 Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Abgeordnetenversammlung

Allgemeines

	Art. 39
Traktanden	¹ Die Abgeordnetenversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
	² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Abgeordnetensitzung traktandiert werden.
	Art. 40
Rügepflicht	¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.
	² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49 Bst. a des Gemeindegesetzes).



Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Bielersee Süd-West

- Art. 41**
Stimmkarten Spätestens 30 Tage vor der Sitzung der Abgeordnetenversammlung stellt der Verbandsrat den Verbandsgemeinden die Stimmkarten mit der Anzahl ihnen zustehenden Stimmen zu.
- Art. 42**
Eröffnung Der Präsident
- eröffnet die Sitzung der Abgeordnetenversammlung
 - prüft anhand der Stimmkarten und wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt
 - veranlasst die Wahl der Stimmenzähler
 - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Art. 43**
Eintreten Die Abgeordnetenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Art. 44**
Beratung
- ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.
 - ² Die Abgeordnetenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
 - ³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Art. 45**
Ordnungsantrag
- ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
 - ² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
 - ³ Nimmt die Abgeordnetenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
 - die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
 - der Sprecher der vorberatenden Organe und
 - wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

- Art. 46**
Allgemeines Der Präsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
 - erläutert das Abstimmungsverfahren
- Art. 47**
Abstimmungsverfahren
- ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
 - ² Der Präsident
 - unterbricht wenn nötig die Sitzung der Abgeordnetenversammlung um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen



Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Bielersee Süd-West

lassen und
e. lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 48) ermitteln.

Art. 48

Gruppensieger
(Cupsystem)

¹ Der Präsident fragt bei 2 Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „*Wer ist für Antrag A? - „Wer ist für Antrag B?*“, Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen ist Gruppensieger.

² Liegen 3 oder mehrere Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange 2 Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Geschäftsstellenleiter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Art. 49

Schlussabstimmung

Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „*Wollt ihr diese Vorlage annehmen?*“

Art. 50

Form

¹ Die Abgeordnetenversammlung stimmt offen mit Hilfe der Stimmkarten ab.

² $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 51

Stimmgleichheit

Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Art. 52

Konsultativabstimmungen

¹ Der Verbandsrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46ff)

Wahlen

Art. 53

Wählbarkeit

Wählbar sind

- a. in den Verbandsrat und die Abgeordnetenversammlung die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- b. in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Art. 54

Unvereinbarkeit

¹ Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder der Abgeordnetenversammlung sein.

² Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.



Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Bielersee Süd-West

³ Der Verbandsrat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

⁴ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Verbandsrat, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Art. 55

Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss für den Verbandsrat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang III dieses Reglements geregelt.

Art. 56

Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt 4 Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Für die Mitglieder des Verbandsrates ist die Amtszeit auf 3 Amtsdauern beschränkt. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Art. 57

Wahlverfahren

Für das Wahlverfahren gilt:

Der Gemeindeverband kommuniziert den Bedarf an Persönlichkeiten für die Wahl als Verbandsrats, unter Umständen mit gewünschten Qualifikationen, allen Verbandsgemeinden mindestens 3 Monate vor der Abgeordnetenversammlung schriftlich. Der Verband gibt eine Eingabefrist bekannt. Allfällige Wahlempfehlungen werden laufend an den Gemeindeverband und die anderen Verbandsgemeinden direkt durch die empfehlende Gemeinde gemeldet. **Mit der Einladung und den Unterlagen für die Abgeordnetenversammlung, werden alle bis dahin gemeldeten Vorschläge gesammelt aufgelistet und den Verbandsgemeinden zur Festlegung ihrer Wahlempfehlung zur Kenntnis gebracht.** Später eintreffende Wahlempfehlungen werden berücksichtigt, jedoch vom Verband gegenüber den Verbandsgemeinden nicht mehr kommuniziert.

- a. Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- b. Die anwesenden Stimmberechtigten geben weitere Vorschläge bekannt.
- c. Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d. Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Abgeordnetenversammlung geheim.
- e. Die Stimmezähler verteilen die Zettel entsprechend den vertretenen Stimmen (Stimmkarten). Sie melden die Anzahl dem Geschäftsstellenleiter.
- f. Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g. Die Stimmezähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h. Die Stimmezähler prüfen,
 - ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind.
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen aus und
 - ermitteln das Ergebnis.

Art. 58

Ungültiger Wahlgang

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Art. 59

Ungültige Zettel

Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.



Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Bielersee Süd-West

Ungültige Namen	<p>Art. 60</p> <p>¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none">nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kannmehr als 1x auf einem Zettel steht oderüberzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzähler sowie der Geschäftsstellenleiter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel, als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	<p>Art. 61</p> <p>¹ Die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 62</p> <p>¹ Haben im 1. Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen 2. Wahlgang an.</p> <p>² Im 2. Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 63</p> <p>Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 64</p> <p>Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>

Öffentlichkeit, Protokolle

Abgeordneten-Versammlung	<p>Art. 65</p> <p>¹ Die Abgeordnetenversammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien haben freien Zugang zur Abgeordnetenversammlung und dürfen darüber berichten.</p> <p>³ Sie können Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen erstellen. Der Versammlungsbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.</p>
Verbandsrat und Kommissionen	<p>Art. 66</p> <p>¹ Die Sitzungen des Verbandsrats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.</p> <p>² Beschlüsse des Verbandsrats und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>



Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Bielersee Süd-West

Protokollführung

Art. 67

¹ Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung, des Verbandsrates und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründung und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Den Verbandsgemeinden ist jeweils eine Ausfertigung des Protokolls zur Kenntnisnahme zuzustellen.

⁴ Die Protokolle der übrigen Verbandsorgane sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 68

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung Ausstands pflichtig.

² Die Ausstands-Pflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstands-Pflicht gilt nicht in der Abgeordnetenversammlung.

Sorgfaltspflichten,
Verantwortlichkeit

Art. 69

¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Verbandsrat ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 70

Der Verbandsrat plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbands-
gemeinden;
Kostenverteilung

Art. 71

¹ Die Verbandsgemeinden decken den Aufwandüberschuss anteilmässig mittels Beiträgen.

² Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss nach Einwohnerzahl gemäss Art. 14 Abs 2.



Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Bielersee Süd-West

- Art. 72**
- Haftung
- ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.
- ² Austretende Verbandsgemeinden haften während 5 Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 71) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.
- ³ Im Falle der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 74 Abs. 3.
- Art. 73**
- Austritt
- ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr.
- ² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- Art. 74**
- Auflösung
- ¹ Der Verband wird aufgelöst
- durch Beschluss von mindestens $\frac{3}{4}$ der im Abgeordnetenversammlung vertretenen Stimmen oder
 - dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.
- ² Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.
- ³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den 5 vorangehenden Jahren zugewiesen.
- ⁴ Die für die Genehmigung des Organisationsreglements zuständige kantonale Behörde ist über die Auflösung des Gemeindeverbandes zu informieren.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 75**
- Material
- Der Unterhalt und Ersatz von persönlichem und Korpsmaterial erfolgt auf Rechnung des Verbandes.
- Art. 76**
- Bauten und Baupflicht
- ¹ Die bestehenden Anlagen (Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, Sanitätsposten, Sanitätshilfsstellen und öffentliche Schutzbauten) verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde.
- ² Der Unterhalt und die Werterhaltung sowie der Betrieb der bestehenden Anlagen können im Auftrag der Verbandsgemeinden vom Verband übernommen und in einer separaten Vereinbarung geregelt werden.
- ³ Kosten für die Umgebung der Anlage und die Schutzräumhülle gehen zu Lasten der Gemeinde oder der Eigentümer.
- ⁴ Die Steuerung von Schutzraumbauten (Baupflicht) ist Angelegenheit der jeweiligen Gemeinde.



Gemeindefverband öffentliche Sicherheit Bielersee Süd-West

Art. 77

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement mit Angang I bis IV tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt ab 1. Januar 2018 sämtliche im Widerspruch stehenden Erlasse der Verbandsgemeinden.

² Das neue Organisationsreglement ersetzt das bisherige vom 25.11. 2010.

Am 29.6.2016 hat die Abgeordnetenversammlung das neue Reglement ohne die Artikel 7, 8, 16, 17 und 71 genehmigt. Die Artikel 7, 8, 16, 17 und 71 bedurften der Zustimmung durch das zuständige Organ jeder Verbandsgemeinde. Das Reglement gilt als genehmigt, wenn gemäss Artikel 9 vom alten Organisationsreglement $\frac{3}{4}$ der Verbandsgemeinden zustimmen. 14 von 19 Verbandsgemeinden haben zugestimmt (siehe dazu die Seiten 18 und 19). Somit tritt das neue OgR ab 1. Januar 2018 rechtsgültig in Kraft.

Der Vize-Präsident:

Die Geschäftsstellenleiterin:

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 25. JAN. 2018



Gemeindevorband öffentliche Sicherheit Bielersee Süd-West

Anhang I

Partnerorganisationen

Art. 1

Organisationen

Nach Möglichkeit ist die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen anzustreben, namentlich

- a. Zusammenarbeit und Koordination von Übungen und Einsätze im Ernstfall
- b. die Koordination der Ausbildung
- c. die Koordination der Materialbeschaffung
- d. Aufgaben im Bereich der Administration
- e. Kurieraufgaben.

Zivilschutz

Art. 2

Verbandsrat

¹ Dem Verbandsrat obliegen

- a. die Ernennung des Zivilschutzkommandanten der Zivilschutzorganisation und ihrer Stellvertreter
- b. die Ernennung des Vertrauensarztes
- c. die Vergabe der Geschäftsstelle
- d. die Bestätigung des mittleren und oberen Kaders auf Empfehlung des Kommandanten
- e. Behandlung von Einsprachen von Schutzdienstpflichtigen gegen ihre Einteilung
- f. die Eröffnung der Entscheide der vertrauensärztlichen Untersuchung
- g. die Antragstellung an die übergeordnete Instanz.

Leistungsaufträge

² Der Verbandsrat regelt mittels Pflichtenhefte

- a. die personellen Mittel und die Infrastruktur zur Unterstützung der Regionalen Führungsorgane
- b. die Mittel zur Erfüllung logistischer Aufgaben
- c. die Schulung und den Einsatz von Zivilschutzformationen für die Katastrophen- und Nothilfe nach Bedarf
- d. die Alarmierung
- e. die Aufgebots Kompetenzen.

³ Im Weiteren regelt er

- a. den Vollzug der Massnahmen zur Steuerung des Schutzraumbaus und Werterhaltung von Anlagen und Material
- b. die Bezeichnung der Kulturgüter von Bedeutung und die Genehmigung entsprechender Verzeichnisse
- c. alle weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 3

Chef

Zivilschutzorganisation

¹ Der Zivilschutzkommandant der Zivilschutzorganisation ist nach Weisungen des BSM verantwortlich für

- a. die Gliederung und Sollbestände der Zivilschutzorganisation
- b. die Ausbildungsplanung
- c. das Kontroll- und Meldewesen
- d. die Materialbewirtschaftung
- e. die Erhebung der erforderlichen Daten zuhanden des Bundes
- f. die regelmässige Datenpflege über das kantonale Weitbereichsnetz BEWAN



Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Bielersee Süd-West

g. weitere vom Verbandsrat übertragene Aufgaben.

² Einzelne Aufgaben oder Teilaufgaben des Zivilschutzkommandanten können im Rahmen des Leistungsauftrages oder Pflichtenheft an die Geschäftsstelle ZSO delegiert werden.

Art. 4

Geschäftsstelle ZSO

¹ Die Geschäftsstelle ist die administrativ zuständige Kontrollstelle des Gemeindeverbands.

² Die Geschäftsstelle wird gemäss dem vom Verbandsrat erlassenen Pflichtenheft und den Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) geführt.

Regionales Führungsorgan in ausserordentlichen Lagen

Art. 5

Verbandsrat

¹ Der Verbandsrat stellt die Führung im Verbandsgebiet für ausserordentliche Lagen sicher.

Funktionendiagramm

² Der Verbandsrat regelt mit einem Funktionendiagramm den jeweiligen Zuständigkeitsbereich, die Organisation, Kompetenzen, Aufgaben, Ausbildung und Qualitätsanforderungen der Führungsorgane.

Art. 6

Gefahrenanalyse

Die Gemeinden ermitteln periodisch das vorhandene Gefahren- und Gefährdungspotential und stellen dieses dem Verbandsrat via RFO zur Verfügung.

Anhang II : Kommissionen

Name der Kommission

Mitgliederzahl:

Mitglied von Amtes wegen:

Wahlorgan:

Übergeordnete Stelle:

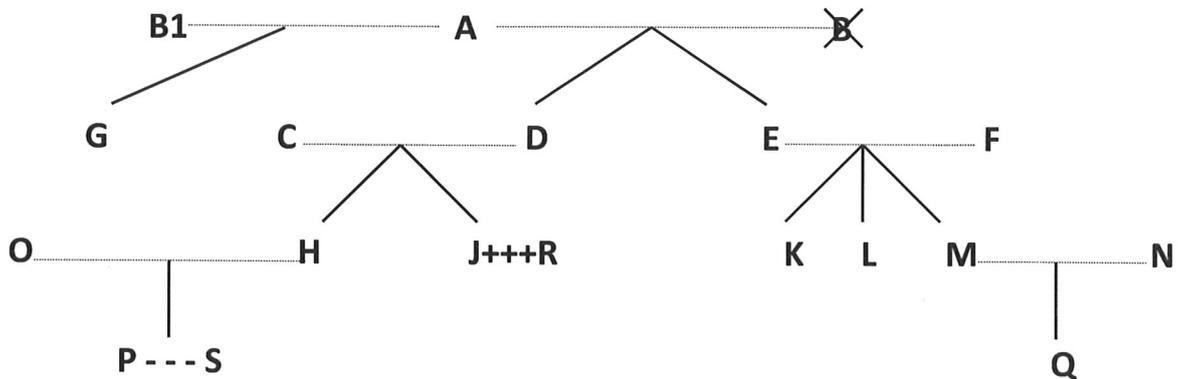
Untergeordnete Stellen:

Aufgaben:

Finanzielle Befugnisse:

Unterschriftenregelung:

Anhang III : Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Vorstand dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerete in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Eben so wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Vorstandes,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.



Gemeindeverband
öffentliche Sicherheit
Bielersee Süd-West

Anhang IV Verbandsgemeinden

Gemeinde Brüttelen
Gemeinde Bühl
Gemeinde Epsach
Gemeinde Erlach
Gemeinde Finsterhennen
Gemeinde Gals
Gemeinde Gampelen
Gemeinde Hagneck
Gemeinde Ins
Gemeinde Lüscherz
Gemeinde Mörigen
Gemeinde Müntschemier
Gemeinde Siselen
Gemeinde Sutz-Lattrigen
Gemeinde Täuffelen-Gerolfingen
Gemeinde Treiten
Gemeinde Tschugg
Gemeinde Vinelz
Gemeinde Walperswil